



Mercedes-Benz

Ergänzende Vertragsbedingungen für Generalunternehmerverträge

Ergänzende Vertragsbedingungen für Generalunternehmerverträge zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau) zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der Mercedes-Benz Group AG (im Folgenden „AG“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsbestimmungen
2. Leistungen des AN
3. Planungsleistungen
4. Vergütung der Leistung

1. Vertragsbestimmungen

- 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:
 - 1.1.1 Die Bestellung des AG mit Anlagen.
 - 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll; gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor.
 - 1.1.3 Die technische Leistungsbeschreibung mit Anlagen, wie z.B. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Terminplan.
 - 1.1.4 Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen für Generalunternehmerverträge (EVB GU).
 - 1.1.5 Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau) nebst Zahlungsbedingungen des AG.
 - 1.1.6 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – mit den Teilen B und C in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
 - 1.1.7 Die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen des AG.
 - 1.1.8 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG (AEB).
 - 1.1.9 Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).
 - 1.1.10 Die Liefervorschriften DBL 9606 in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung und die Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.
 - 1.1.11 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631ff.).
 - 1.1.12 Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - 1.1.13 Alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlichrechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger.

- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten. Nicht Vertragsbestandteil sind das Angebot des AN, etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese in den unter Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind.

2. Leistungen des AN

- 2.1 Der AN schuldet die schlüsselfertige und betriebsbereite Erstellung des Bauvorhabens nach Maßgabe des Vertrages seiner Anlagen sowie der Baugenehmigung. Dies bedeutet, dass die zu errichtenden Gebäude und sonstigen Leistungen vollständig, fertig, funktions- und betriebsbereit sein müssen, so dass sie dem AG uneingeschränkt zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung stehen, soweit die Vertragsunterlagen nichts abweichendes regeln.
- 2.2 Die Pflicht des AN zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Erstellung umfasst auch solche Lieferungen und Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht vollständig aufgeführt sind, zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Gesamterstellung aber erforderlich sind. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die betreffenden Leistungen für den AN auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind.
- 2.3 Die Leistungen haben alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden oder zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Genehmigungen einschließlich Bedingungen und Auflagen zu entsprechen. Dies gilt auch, wenn diese erst nach Vertragsschluss erteilt werden. Ansprüche auf Mehrvergütung stehen dem AN nur zu, soweit solche Genehmigungen bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.
- 2.4 Zum Vertragsumfang des AN im Rahmen des vereinbarten Pauschalpreises gehören insbesondere auch:
 - 2.4.1 Die Herbeiführung aller Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mangelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen, z. B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten;
 - 2.4.2 soweit der AG keine generelle Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Wasser, Energie usw. sicherstellt, hat der AN sämtliche Energie, Wasser- und Abwasserkosten für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bis zur Gesamtfertigstellung des Objektes zu tragen. Die Ver- und Entsorgung gehört zum Leistungsbereich des AN;
 - 2.4.3 die gesamte erforderliche Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und der Zufahrten für die Dauer der Bauzeit einschließlich ggf. erforderlicher Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen;
 - 2.4.4 sämtliche Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Beräumungs- und Streupflicht die Bauflächen, die Baustelleneinrichtungen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Objekts;
 - 2.4.5 ggf. erforderliche Winterbaumaßnahmen;
 - 2.4.6 die Vorbereitung der Inbetriebnahme einschließlich Schulung des Nutzers;
 - 2.4.7 ggf. Abstimmung mit anderen Teilprojekten des AG, sofern und soweit mit den Leistungen dieses Auftrags Schnittstellen bestehen;
 - 2.4.8 Übergabe einer vollständigen Bestandsdokumentation.

3. Planungsleistungen

- 3.1 Mit Ausnahme der vom AG selbst erbrachten und/oder direkt an Dritte beauftragten, dem AN zur Verfügung gestellten oder noch zu stellenden Planungsleistungen hat der AN alle noch für die Erstellung des Bauvorhabens notwendigen Planungsleistungen zu erbringen. Die vom AN geschuldeten Planungsleistungen (insbesondere solche nach HOAI und VOB/C) sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.
- 3.2 Der AN hat die vom AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) erbrachten Planungsleistungen uneingeschränkt als Grundlage seiner Leistungen zu übernehmen und hinsichtlich der ggf. noch vom AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zu erbringenden Planungsleistungen alle erforderlichen Auskünfte, Informationen usw. rechtzeitig und unentgeltlich zu erteilen. Soweit der AG Erfüllungsgehilfen beauftragt, so sind sämtliche Ausführungs- und Detailpläne in Abstimmung zwischen dem AG und/oder Erfüllungsgehilfen des AG und dem vom AN benannten Erfüllungsgehilfen zu erstellen; dem AN obliegt die entsprechende Koordinierung. Der AN darf der Bauausführung nur Pläne zugrunde legen, die vom AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.3 Der AN bestätigt, dass er alle vom AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) ggf. bis zum Abschluss dieses Vertrages bereits vorgelegten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen überprüft und dabei keine wesentlichen Mängel oder wesentliche Unvollständigkeiten festgestellt hat. Der AN hat, soweit der AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) dem AN während der Ausführung weitere Pläne, Zeichnungen oder sonstige Ausführungsunterlagen übergibt, unverzüglich eine entsprechende Prüfung vorzunehmen sowie schriftlich unter Angabe von Gründen auf etwaige Fehler/Bedenken hinzuweisen. Sollten vom AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zur Verfügung gestellte Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sein, so ist der AN verpflichtet an einer erforderlichen Vervollständigung/Berichtigung mitzuwirken sowie dem vom AG benannten Erfüllungsgehilfen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit keine Mehrkosten oder Verzögerungen in der Bauausführung entstehen.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet die von ihm geschuldeten Pläne, Werkstatt- und Montagepläne, Berechnungen etc. dem AG (und/oder dessen zuvor benannter Erfüllungsgehilfen) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG (und/oder sein zuvor benannter Erfüllungsgehilfe) ist berechtigt, spätestens bis zum Abschluss der förmlichen Vorstellung der Planungsunterlagen hiergegen Einwände zu erheben und diese abzulehnen (Vetorecht). Die Verantwortung des AN für seine Leistungen bleibt hiervon jedoch unberührt. Dies gilt auch für die Planungsunterlagen der Ausführungsplanung einschließlich Werk- und Montageplanungen im Bereich der technischen Ausrüstung.
- 3.5 Im Fall der Realisierung von Sondervorschlägen des AN, ist dieser verpflichtet auch hierfür eigenverantwortlich sämtliche Planungsleistungen zu erbringen und alle erforderlichen Genehmigungen usw. beizubringen. Ein Anspruch auf mehr Vergütung über die für den Sondervorschlag vereinbarten Vergütung hinaus stehen dem AN nicht zu. Dies gilt auch, wenn der Sondervorschlag Auswirkungen auf andere Leistungen des AN hat.

4. Vergütung der Leistung

- 4.1 Die von den Parteien vereinbarte Pauschalvergütung ist ein Festpreis, dessen Einhaltung der AN gewährleistet. Der AN übernimmt die uneingeschränkte Preisgarantie; Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Erhöhungen der Sozialabgaben, Massenerhöhungen etc. bleiben unberücksichtigt. Die Pauschalvergütung versteht sich als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.
- 4.2 Eine Änderung der Pauschalvergütung ist nur im Rahmen von Ziffer 4 bzw. 5 der ZVB Bau möglich. Erhöhungen wegen unvollständiger Leistungsbeschreibung, fehlender oder falscher Mengenvorgaben und dergleichen sind ausgeschlossen.
- 4.3 Für Stundenlohnarbeiten gilt Ziff. 19 der ZVB Bau mit der Maßgabe, dass der AG einen für die Entgegennahme von Stundenlohnzetteln Bevollmächtigten benennen wird.